



Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für angewandte Polymerchemie (IAP) an der FH Aachen

vom 30. Juni 2021

Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für angewandte Polymerchemie (IAP) an der FH Aachen vom 30. Juni 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 331), hat die FH Aachen folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Gegenstand des Instituts	2
§ 3 Aufgaben des Instituts	3
§ 4 Forschungs- und Entwicklungsvorhaben	3
§ 5 Mitglieder des Instituts	3
§ 6 Vorstand	4
§ 7 Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor	4
§ 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung	4

§ 1 | Name, Rechtliche Stellung, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Das Institut führt den Namen „Institut für angewandte Polymerchemie“ und trägt die Kurzbezeichnung „IAP“.

(2) Das IAP ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs 3 (Chemie und Biotechnologie) gemäß § 29 Absatz 1 HG. Es hat seinen Sitz im Fachbereich für Chemie und Biotechnologie (FB3) der FH Aachen.

(3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 | Gegenstand des Instituts

(1) Gegenstand des Instituts sind die Tätigkeiten im Bereich der

- Durchführung gemeinsamer F+E-Aktivitäten auf dem Gebiet der Polymerchemie und Kunststoff- und Kautschuktechnologie sowie die Stärkung und Weiterentwicklung nationaler/internationaler wissenschaftlicher Kooperationen (auch unter Berücksichtigung industrieller Partner);

- Unterstützung der Lehr-/Aus- und Weiterbildungsangebote der FH Aachen, insbesondere durch Einbindung der wissenschaftlich erzielten Ergebnisse;
- Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden.

Die Tätigkeit unterliegt der Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Institut ist berechtigt, alle Geschäfte und Arbeiten, die zur Durchführung des Geschäftszweckes oder im Interesse des Instituts oder der FH Aachen unmittelbar oder mittelbar erforderlich oder dienlich sind, vorzunehmen oder durch Dritte ausführen zu lassen. Dies schließt ein, sich mit anderen Unternehmen und Forschungseinrichtungen zu Arbeits- und Interessengemeinschaften zusammenzuschließen.

§ 3 | Aufgaben des Instituts

(1) Die Aufgaben des Instituts sind insbesondere

- die Durchführung von Forschungsaktivitäten auf den Gebieten Polymersynthese, Polymeranalytik, Polymerverarbeitung, Polymerrecycling und Anwendung polymerer Werkstoffe;
- das Anbieten und Durchführen von Dienstleistungen (inkl. Erstellung von Gutachten) auf den obengenannten Gebieten.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben verfolgt das Institut die Zielsetzung,

- die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der H Aachen zu fördern und durchzuführen;
- mit Forschungsinstituten und anderen Einrichtungen im In- und Ausland zusammenzuarbeiten;
- den Technologietransfer zwischen Hochschule und Industrie zu fördern;
- Studierenden der FH Aachen und deren Partnerhochschulen die Durchführung von Praxissemestern, Bachelor- und Masterarbeiten sowie die Mitarbeit an Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Instituts zu ermöglichen;
- die unter Absatz 1 durchgeführten Forschungsaktivitäten zur profilierten Außendarstellung entsprechend zu veröffentlichen (Fachvorträge, Publikationen);
- die Doktorandinnen- und Doktorandenausbildung zu fördern;
- die Rahmenbedingungen für Forschungsprofessuren zu schaffen und diese zu akquirieren.

(3) Im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und der organisatorischen Möglichkeiten wird allen Mitgliedern und Angehörigen der FH Aachen die Gelegenheit gegeben, an Forschungs- und Entwicklungsprojekten innerhalb der Aufgabengebiete des Instituts mitzuarbeiten sowie neue Projekte gemeinsam vorzubereiten.

§ 4 | Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

(1) Das Institut ist auf eine wirtschaftliche Selbstständigkeit seiner Projekte und seiner Tätigkeiten angelegt. Eine weitgehende Eigenfinanzierung aus Forschungsmitteln ist anzustreben; es nutzt dabei die vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Räume.

(2) Das IAP und die FH Aachen sind bemüht, in gegenseitiger Abstimmung dafür Sorge zu tragen, dass die aus Mitteln Dritter finanzierten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Tätigkeitsgebiet des Instituts im Interesse dieser Zielsetzung über das IAP abgewickelt werden. Die Vertretungsregelungen der Hochschule bleiben hiervon unberührt.

(3) Das Recht der FH Aachen, eigene Forschungs- und Entwicklungsaufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 | Mitglieder des Instituts

Als Mitglieder des Instituts können durch Antrag beim Vorstand aufgenommen werden:

- a. Mitglieder der FH Aachen, die in eigener Verantwortung als Projektleiter und Projektleiterinnen ein Forschungs-/Entwicklungsprojekt im Institut leiten;

- b. die den Forschungs-/Entwicklungsprojekten zugeordneten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie Promovendinnen und Promovenden;
- c. Professorinnen, Professoren und Lehrbeauftragte der Fachhochschule, die in der Lehre den Bereich Polymere vertreten.

Die Mitglieder des Instituts sind verpflichtet, ihre Projekte nach allgemein anerkannten Standards der guten wissenschaftlichen Praxis zu planen, zu steuern und zu evaluieren. Im Zweifelsfall wird die Mitgliedschaft im IAP vom Vorstand festgestellt.

§ 6 | Vorstand

(1) Das IAP wird von einem Vorstand geleitet, der sich zusammensetzt aus allen hauptamtlich an der FH Aachen lehrenden Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des IAP sind. Im Zweifel wird die Mitgliedschaft vom amtierenden Vorstand festgestellt.

(2) Einem Mitglied des Vorstands kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 aller Stimmen der professoralen Mitglieder das Misstrauen ausgesprochen werden.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

(5) Die Mitglieder des Vorstands regeln unter sich die Aufgabenverteilung.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes sind bei Änderung dem Rektorat mitzuteilen.

§ 7 | Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführender Direktor

(1) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihren Reihen für jeweils vier Jahre die geschäftsführende Direktorin oder den geschäftsführenden Direktor und deren oder dessen Stellvertretung. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor wird durch das Rektorat bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Direktor bzw. die amtierende Direktorin bleibt im Amt, bis ein neuer oder eine neue gewählt und bestellt ist.

(2) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor vertritt das IAP und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Die Vertretungsbefugnis nach außen in rechtlichen Angelegenheiten bleibt hiervon unberührt. Sie oder er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstands und dem Rektorat auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(3) Die geschäftsführende Direktorin bzw. der geschäftsführende Direktor bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor und leitet sie. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes hat sie oder er eine Vorstandssitzung einzuberufen. Sollten in der Vorstandssitzung Angelegenheiten besprochen werden, die einen Fachbereich oder eine andere zentrale Einrichtung der FH Aachen berühren, so kann der Dekan oder die Dekanin des betreffenden Fachbereichs oder die Leiterin oder der Leiter der betreffenden Einrichtung zu dieser Sitzung eingeladen und angehört werden.

(4) Bei Abwesenheit der geschäftsführenden Direktorin bzw. des geschäftsführenden Direktors vertritt sie oder ihn die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

§ 8 | Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der FH Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemie und Biotechnologie vom 16. Juni 2021.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 30. Juni 2021

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Marcus Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann